

Firma: Bloße Kombination aus Gattungsbezeichnung und geografischem Begriff

Für einen geografischen Firmenzusatz ist nicht Voraussetzung, dass der Rechtsträger im angeführten Gebiet wirtschaftlich tätig ist und eine besondere Bedeutung für den jeweiligen Wirtschaftszweig innerhalb des angeführten Raumes hat.

OLG Innsbruck 20.09.2010, 3 R 112/10k
§§ 18, 29 UGB

Aus den Entscheidungsgründen:¹
[...]

Liberalisierung der Firmenbildungsvorschriften durch Handelsrechtsreform

1. Ein Kernanliegen der Handelsrechtsreform war unter anderem die Liberalisierung der Firmenbildungsvorschriften. [...]
2. § 18 UGB bezieht sich nur auf neu gebildete Firmen. Unter neu gebildeter Firma ist nicht nur die ursprüngliche (anfängliche), sondern auch die geänderte Firma zu verstehen. Fallen Teile der Firma (etwa Zusätze) fort, so geht die bisherige Firma grundsätzlich unter, weil alle Teile der Firma ein einheitliches Ganzes bilden. Jede Änderung der bisherigen Firma bedeutet gleichzeitig die

Wahl einer neuen Firma, die dann auch den Anforderungen an die erstmalige Bildung der Firma genügen muss.
[...]

Keine besondere Bedeutung für jeweiligen Wirtschaftszweig und angeführtes Gebiet erforderlich

Wenngleich zutrifft, dass auch in jüngerer Zeit der Standpunkt vertreten wurde, das aus dem Grundsatz der Firmenwahrheit abzuleitende Täuschungsverbot des § 18 Abs 2 UGB, das auch auf Gesellschaftsfirmen anwendbar ist, verlange bei geografischen Firmenzusätzen (-bestandteilen), zB auch bei Bundesländerzusätzen, nicht nur, 1. dass der Rechtsträger im angeführten Gebiet wirtschaftlich tätig werde, sondern 2. darüber hinaus, dass er eine besondere Bedeutung für den jeweiligen Wirtschaftszweig innerhalb des angeführten Raumes hat (6 Ob 98/99a; 6 Ob 67/01y), hat der Rekursenat in den

¹ Die Zwischenüberschriften sind redaktionell eingefügt (nichtamtlich).

Entscheidungen 3 R 96/07b, 3 R 69/09k und 3 R 8/10s die Ansicht vertreten, dass nachdem zum 1.1.1995 erfolgten Beitritt zur Europäischen Union, nach den Österreich betreffenden beiden Ost- und Südosterweiterungsrunden, nach der ab Ende 2002 ergangenen Rechtsprechung des EuGH in Handelsregister- und Firmenbuch-sachen und nach der jüngsten Firmenliberalisierung durch die Neufassung des § 18 UGB dieser Grundsatz mit Wirksamkeit vom 1.1.2007 nicht mehr aufrecht erhalten werden kann.

Europarechtliches Verbot der Inländerdiskriminierung

Das Verlangen nach einer besonderen Bedeutung für den jeweiligen Wirtschaftszweig innerhalb des angeführten Raumes würde eine Inländerdiskriminierung gegenüber EU-ausländischen Gesellschaften darstellen, da das Firmenstatut, also die Frage, wie eine Firma zu bilden ist, sich nach dem Gesellschaftsstatut richtet, das sich wiederum nach dem Recht am Gründungsort der Gesellschaft zu orientieren hat. Im Rahmen der Niederlassungsfreiheit muss daher das österreichische Firmenrecht eventuelle günstigere Firmenbuchregelungen im Gründungsland akzeptieren. Stellt sich daher das österreichische Firmenrecht nicht so liberal wie das Firmenrecht in zumindest anderen bedeutenden europäischen Mitgliedsstaaten dar, ergibt sich daraus eine auch nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes (4 Ob 224/06d; 4 Ob 31/05w; 4 Ob 364/97a) zu vermeidende Schlechterstellung österreichischer Staatsangehöriger. Ermöglicht sohin die Rechtslage in anderen bedeutenden europäischen Mitgliedsstaaten, wie etwa Deutschland, eine Firmenbildung, ohne eine besondere Bedeutung des Unternehmens für die Zulässigkeit eines geografischen Zusatzes zur Firmenbezeichnung zu fordern, kann die-

sem Erfordernis auch innerösterreichisch keine besondere Bedeutung beigemessen werden (OLG Innsbruck 3 R 8/10s mit ausführlicher Ableitung des europarechtlichen Gedankens).

Liberaleres deutsches Firmenrecht maßgebend

Das deutsche Firmenrecht fordert jedoch im Zusammenhang mit der Frage der Zulässigkeit geografischer Zusätze nicht das Vorliegen einer besonderen Bedeutung des Unternehmens für diese Region (*Heidinger* in Münchener Kommentar HGB², Rz 141 f, 151 zu § 18; *Burgard* in Straub HGB⁵, Rz 93 zu §18) [...]

Einheitlich wird zur deutschen Rechtslage vertreten, dass für die Zulässigkeit eines geografischen Zusatzes die maßgebliche oder besondere Bedeutung eines Unternehmens für den fraglichen Raum nach der europarechtskonformen Liberalisierung des Firmenrechts durch das HRefG 1998 jedenfalls nicht mehr verlangt werden kann (*Heidinger* aaO Rz 141 zu § 18; *Burgard* aaO Rz 93 zu § 18).

Sowohl in der Entscheidung 6 Ob 188/07a als auch zu 6 Ob 242/08v hat der Oberste Gerichtshof hervorgehoben, dass § 18 UGB dem schon mit 1.7.1998 in Kraft getretenen § 18 des deutschen HGB entspricht, sodass in weitem Umfang auf deutsche Lehre und Rechtsprechung zurückgegriffen werden kann. Damit ist sowohl aus gemeinschaftsrechtlichen Erwägungen als auch aufgrund der Vergleichbarkeit der in Rede stehenden Bestimmungen zur Auslegung des § 18 UGB die deutsche Rechtslage heranzuziehen, sodass auch für den innerösterreichischen Bereich dem mehrfach genannten Erfordernis bei der Beurteilung der Zulässigkeit eines Firmenwortlautes keine besondere Bedeutung zukommt. [...]

Anmerkung

Von Lukas Fantur

Praxishinweis

Seitens der Wirtschaftskammer Wien wird diese liberale Rechtsprechungs-Linie des OLG Innsbruck kritisiert. Es wurde angekündigt, zumindest im Bereich Wien bis zu einer anders lautenden OGH- bzw. allenfalls OLG-Wien-Entscheidung die Begutachtungspraxis wie bisher handhaben zu wollen. Bei geografi-

schen Zusätzen in der Firma wird daher in Wien von der Wirtschaftskammer vorläufig weiterhin die besondere Bedeutung bzw. das Vorliegen eines multinationalen Konzerns verlangt. Vgl *Feuchtinger*, Firmenrecht – Besondere Bedeutung bei geografischen Zusätzen notwendig? *ecolex* 2011, 44.